

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Ortswehrführer	170 EUR/Monat
Stellv. Ortswehrführer	85 EUR/Monat
Jugendfeuerwehrwart	60 EUR/Monat
Stell. Jugendfeuerwehrwart	40 EUR/Monat
Kassenwart	25 EUR/Monat
Schriftwart	25 EUR/Monat
Zugführer (gewählt)	25 EUR/Monat
Leiter der Reserveabteilung	15 EUR/Monat
Leiter der Ehrenabteilung	15 EUR/Monat
Hauptmaschinist	15 EUR/Monat
Gerätewart	15 EUR/Monat
Gruppenführer (berufen)	15 EUR/Monat

(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr Greifswald schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.

(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes

pro Übernahme (ohne Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer

Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Greifswald aufgrund deren aufgabenbedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.

(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Greifswald wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlt (gem. § 4 Abs. 3).

(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung

Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachsicht der Berufsfeuerwehr Greifswald herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24 Stunden Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachsicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €/ Dienst gezahlt.

§ 3 **Zuwendungen**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung 2500,- EUR jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.
- (2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß BrSchEzG gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:

10 Jahre	50 EUR
20 Jahre	100 EUR
30 Jahre	150 EUR
40 Jahre	200 EUR
50 Jahre	250 EUR
60 Jahre	300 EUR
70 Jahre	350 EUR

§ 4 **Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (2) bis (5) werden bis spätestens des Monatsletzten des auf den Dienst/ Einsatz folgenden Monats an die Dienst-/ Einsatzleistenden überwiesen. Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. (2) werden im Jubiläumsjahr bis spätestens 31. Dezember über die Wehrleitung in bar an die Jubilare ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sicherzustellende Gemeinschaftsverpflegung bei Übungen, längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutz-übernahmen. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind nach den Bestimmungen des **Landesreisekostengesetzes** zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 23.04.2015 außer Kraft.

Greifswald, den **09. Jan. 2013**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **09. Jan. 2019**


Dr. Stefan Flassbender
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am **11. 01. 2019** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)